

Bundessportgericht

5/2005

Einspruch des SV Union Halle-Neustadt e.V. gegen die Wertung des M-Spiels 2. BL Süd Frauen Nummer 6032 zwischen SV Union Halle-Neustadt und HC Neustadt-Sebnitz vom 09.10.2005

Das Bundessportgericht des Deutschen Handballbundes in der Besetzung

Karl-H. Lauterbach, Solingen, als Vorsitzender,
Udo Franck, Hamburg, als Beisitzer,
Theodor Gerken, Südbrookmerland, als Beisitzer,

fällt nach mündlicher Verhandlung am 25.11.2005 in Berlin folgendes

Urteil

1. Der Einspruch des SV Union Halle Neustadt gegen die Wertung des M-Spiels Nummer 6032 2. BL Süd Frauen wird als unbegründet zurückgewiesen.
2. Die Einspruchsgebühr von EUR 500,00 ist zu Gunsten des DHB verfallen.
3. Die Auslagen des Verfahrens vor dem Bundessportgericht hat SV Union Halle Neustadt zu tragen.

Sachverhalt

Am 09.10.2005 fand das Meisterschaftsspiel Nummer 6032 der 2. BL Frauen, Gruppe Süd, zwischen der Mannschaft des SV Union Halle Neustadt und der Mannschaft des HC Sachsen Neustadt-Sebnitz in Halle statt. Das Spiel wurde geleitet von den Schiedsrichtern Thomas Dähne und Stefan Scholz. Als neutrales Kampfgericht fungierten Frank Rauchfuß als Zeitnehmer und Roger Lenze als Sekretär.

Nach dem Schlußpfiff der Schiedsrichter zeigte die Anzeigetafel in der Halle einen Spielstand von 36 : 36 an. Im Schiedsrichterbericht auf der Rückseite des Handball-Spielberichts trugen die Schiedsrichter ein, daß das Spiel keinen Sieger hatte und mit dem Ergebnis 36 : 36 nach einem Halbzeitstand von 19 : 15 endete.

SV Union Halle Neustadt kündigte einen Einspruch an, der auf einem Beiblatt zum Schiedsrichterbericht damit begründet wurde, daß etwa in der 43. Spielminute beim Stand von 25 : 24 für Union Halle Neustadt die Spielerin mit der Nummer 8 ein Tor zum 26 : 24 Spielstand erzielte, wobei aber versehentlich im Spielberichtsbogen statt dessen 26 : 25 eingetragen worden sei. Nach einem entsprechenden Hinweis an das Kampfgericht sei das Spielprotokoll den

Schiedsrichtern vorgelegt worden. Nach kurzer Rücksprache zwischen den Schiedsrichtern und dem Kampfgericht seien die Notizkarten geändert worden. Das Spielprotokoll weise eindeutig zwischen den ursprünglichen Eintragungen 25 : 24 und 26 : 25 eine Manipulation auf, in dem zwischen den Zeilen der Spielstand 25 : 25 nachgetragen worden sei.

Es ist ein Einspruch gegen die Spielwertung angekündigt worden. Dieser Einspruch ist mit Schreiben vom 11.10.2005, das vorab per Fax am 12.10.2005 beim Vorsitzenden des Bundessportgerichts eingegangen ist, begründet worden. In der Einspruchsbegründung trägt der Einspruchsführer vor, er könne nachweisen, daß der Zeitnehmertisch beim Spielstand von 27 : 25 für den SV Union Halle Neustadt dem HC Sachsen Neustadt-Sebnitz ein 26. Tor zuerkannt habe, daß nicht geworfen wurde. Der Einspruchsführer beruft sich darauf, daß dieser Tatbestand klar mit einer Videoauswertung beweisbar sei. In der Einspruchsbegründung wird ferner ausgeführt, daß auf dem Spielbericht aus einem Spielstand 25 : 24 gleich ein Spielstand von 26 : 25 gemacht worden sei und das im Nachhinein ein 25 : 25 dazwischen notiert wurde. Den danach in der normalen Spalte dann eingetragenen Spielstand 26 : 26 habe es nie gegeben. Die Schiedsrichter seien nicht in der Lage gewesen, den Spielstand zu korrigieren, sie hätten ohne Diskussion den falschen Spielstand übernommen und offensichtlich nicht mitgeschrieben. Auch der Hallensprecher habe den falschen Spielstand von der Anzeigetafel übernommen. Nach Auswertung von Protokollen der Mannschaftsleiterin des Einspruchsführers und eines Reporters der örtlichen Tageszeitung sei erkennbar, daß der SV Union Halle Neustadt das Spiel mit 36 : 35 gewonnen habe.

In diesem Einspruchsschreiben bittet der Einspruchsführer um die Korrektur des Ergebnisses zu seinen Gunsten.

Nach einem Hinweis durch den Vorsitzenden des Bundessportgerichts, daß das Ziel des Einspruchs nicht eindeutig formuliert sei und möglicherweise ein unzulässiger Antrag - nämlich die Korrektur des Spielergebnisses durch das Bundessportgericht - gestellt werden solle, kündigte SV Union Halle Neustadt mit Schreiben vom 28.10.2005, per Fax vorab eingegangen beim Vorsitzenden des Bundessportgerichts am 01.11.2005 an, den Antrag auf eine Wiederholung des Meisterschaftsspiels stellen zu wollen.

In der mündlichen Verhandlung vom 25.11.2005 hat der Vereinsvertreter des Einspruchsführers den Antrag gestellt, das Spiel wegen eines spielentscheidenden Regelverstoßes der Schiedsrichter (Fehler bei der Torzählung) neu anzusetzen. Der Vereinsvertreter des Einspruchsgegners HC Sachsen Neustadt-Sebnitz hat beantragt, den Einspruch zurückzuweisen. Nach seiner Auffassung komme es einzig und allein auf die Zählung durch die Schiedsrichter an, die das Ergebnis mit 36 : 36 festgestellt hätten. Es habe auch trotz der angeblich falschen Zählung auf der Anzeigetafel von der 43. Minute an bis zum Ende des Spiels keinerlei Protest weder des Einspruchsführers noch des Publikums wegen einer angeblich falschen Zählung gegeben.

Das Bundessportgericht hat Beweis erhoben durch Einvernahme der geladenen Zeugen, der Schiedsrichter Thomas Dähne und Stefan Scholz sowie des Zeitnehmers Frank Rauchfuß und des Sekretärs Roger Lenze. Der Einspruchsführer hat sich auch in der mündlichen Verhandlung zum Beweis seines Vortrags auf die von ihm selbst angefertigte und dem Vorsitzenden des Bundessportgerichts zur Verfügung gestellte Videoaufzeichnung berufen. Weitere Beweisantritte sind vom Einspruchsführer nicht vorgelegt worden. Diese Videoaufzeichnung hat das Bundessportgericht nicht in Augenschein genommen, da es die Auffassung vertritt, daß eine Videoaufzeichnung, die von einem der Verfahrensbeteiligten vorgelegt wird, für sich genommen nicht als Beweismittel verwendet werden kann sondern lediglich als Vortrag dieses Verfahrensbeteiligten zu würdigen ist.

Entscheidungsgründe

Der Einspruch ist - mit dem Antrag, der in der mündlichen Verhandlung gestellt wurde - gemäß § 19 Ziff. 1 RO zulässig. Er ist form- und fristgerecht eingelegt worden.

Das Begehren auf Neuansetzung des Meisterschaftsspiels, dessen Ergebnis angegriffen worden ist, ist jedoch nicht begründet.

Das Begehren des Einspruchsführers hat nämlich in der vom Bundessportgericht durchgeführten umfassenden Beweisaufnahme keine Stütze gefunden. Zwar ist dem Einspruchsführer zuzugestehen, daß durchaus Zweifel an einer korrekten Zählung der Torfolge bestehen können, allerdings hat der Einspruchsführer den ihm obliegenden vollen Beweis für diese Tatsache nicht erbringen können.

Der Sekretär Roger Lenze hat ausgesagt, daß er das Spielprotokoll nach bestem Wissen und Gewissen entsprechend den während des Spiels eingetretenen Ereignissen ausgefüllt habe. Dabei sei ihm außer der Tatsache, daß er ein Tor, das per sieben Meter in der letzten Sekunde gefallen war, nachträglich der entsprechenden Spielerin zuschreiben mußte, wissentlich kein Fehler unterlaufen.

Unmittelbar nach dem Spiel sei allerdings der Pressesprecher des Einspruchsführers zum Zeitnehmertisch gekommen, habe im dort liegenden Spielprotokoll auf die Stelle gezeigt, an der die Torfolge 25 : 24 und 26 : 25 eingetragen gewesen sei und erklärt, er, der Sekretär, habe einen Schreibfehler gemacht. Das Spiel sei anders ausgegangen als es die Torfolge im Protokoll ausweise.

Daraufhin habe er den Spielberichtsbogen sofort an sich genommen, ohne das Endergebnis unter der Torfolge einzutragen, und habe sich zu den Schiedsrichtern begeben und gefragt, was zu tun sei. Er sei angewiesen worden, die Eintragungen der Torfolge an der entsprechenden Stelle zu korrigieren. Danach hätten die Schiedsrichter den Spielberichtsbogen an sich genommen und die weiteren Formalien erledigt.

Das Bundessportgericht hat die von der spielleitenden Stelle zur Verfügung gestellte Kopie des Spielberichts Bogens mit den Verfahrensbeteiligten in Augenschein genommen und festgestellt, daß zwischen dem in der normalen Spalte eingetragenen Torstand 25 : 24 und dem in der folgenden Spalte eingetragenen Torstand 26 : 25 mit kleineren Zahlen ein Torstand 25 : 25 eingefügt worden ist.

Der Sekretär hat weiter erklärt, daß aufgrund dieser Unregelmäßigkeit in der Eintragung der Torfolge Schiedsrichter und Kampfgericht sich nochmals abgestimmt und jeder seine eigenen Aufzeichnungen durchgesehen habe, wonach man zu dem Ergebnis gekommen sei, daß das Spiel 36 : 36 geendet sei. Daraufhin habe er auch am Ende der Torfolgenliste den Stand 36 : 36 eingetragen.

Der Zeitnehmer hat erklärt, daß er für sich selbst auf einem eigenen Zettel die Torfolge zusätzlich notiere und diese Notizen immer wieder mit der von ihm zu betätigenden Hallenanzeige abgleiche. Dabei sei auf seinem Zettel durchgehend gezählt worden bis zu einem Endstand von 36 : 36, ohne daß er irgendwelche Fehler festgestellt habe. Auch habe die Hallenanzeige immer mit den Aufzeichnungen auf seinem eigenen Zettel übereingestimmt.

Beide Schiedsrichter haben ihre Notizkarten vorgelegt, die beide einen Endstand von 36 : 36 mit den entsprechenden Markierungen von jeweils 36 Toren aufwiesen. Die Schiedsrichter haben ferner erklärt, daß sie von der 43. Spielminute an bis zum Schluß des Spiels von niemandem in der Halle auf eine mögliche fehlerhafte Zählung hingewiesen worden seien. Insbesondere hätten die Mannschaftsverantwortlichen des Einspruchsführers einen solchen Hinweis während der Spielzeit nicht erteilt. Auch habe es - wie es ansonsten bei falschen Anzeigen üblich sei - keine Aufregungen im Publikum in den letzten 17 Spielminuten gegeben.

Tatsächlich hätten sie anlässlich einer Auszeit, die der Gastverein in der 58. Spielminute genommen habe noch einmal eine Abstimmung ihrer Notizkarten mit dem Kampfgericht vorgenommen und dabei identische Ergebnisse festgestellt.

Man mag dabei an der Richtigkeit der einen oder anderen Aussage dieser vier Zeugen seine Zweifel haben. So erscheint insbesondere nicht nachvollziehbar, wie der Pressesprecher des Einspruchsführers den Sekretär Lenze unmittelbar nach Spielschluß gezielt auf einen Schreibfehler im Spielprotokoll ansprechen konnte, ohne dieses Spielprotokoll und die Aufzeichnungen des Sekretärs vorher überhaupt gesehen zu haben. Auch in anderen Details waren die Zeugenaussagen nicht immer ohne weiteres nachvollziehbar. Ein Erfolg hätte dem Einspruch aber nur

dann beschieden sein können, wenn eine fehlerhafte Zählung der Tore konkret nachgewiesen worden wäre. Insoweit ist jedoch der Einspruchsführer insbesondere den Aussagen der beiden Schiedsrichter, die übereinstimmend angegeben haben, korrekt gezählt und ein konkretes Endergebnis festgestellt zu haben, nicht mit ausreichenden Mitteln entgegen getreten. Insbesondere ist kein Beweis dafür angeboten worden, daß zu einem bestimmten Zeitpunkt während des Spiels von den Schiedsrichtern falsch gezählt worden wäre.

Dieser seiner Beweislast konnte der Einspruchsführer weder durch eine von ihm selbst erstellte Liste der Torfolge in der zweiten Halbzeit nachkommen noch durch das Angebot einer von ihm selbst aufgenommenen Videoaufzeichnung. Zu letzterem ist oben bereits ausgeführt worden, daß die eigene Videoaufzeichnung eines Verfahrensbeteiligten kein Beweismittel im Sinne der Rechtsordnung sein kann. Zum anderen kann es nicht Aufgabe des Bundessportgerichts sein, anhand einer Videoaufzeichnung das komplette Spiel mit der exakten Torfolge nachzuvollziehen und die Tore selbst zu zählen. Es wäre seitens des Einspruchsführers vielmehr geboten gewesen, angesichts des Ergebnisses der vom Bundessportgericht durchgeführten Beweisaufnahme konkrete eigenen Beweismittel wie zum Beispiel Zeugen (insbesondere neutrale Zeugen) anzubieten, in deren Wissen der tatsächliche Ablauf bei dem angeblich vorgekommenen Zählfehler hätte gestellt werden müssen. Dies aber ist nicht geschehen, so daß der Einspruch zurückzuweisen war.

Die Entscheidung über Gebühren und Kosten beruht auf § 30 Abs. 2 RO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist das Rechtsmittel der Revision beim Bundesgericht des DHB zulässig.

Die Revision ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung einer Ausfertigung des Urteils an den Vorsitzenden des Bundesgerichts, Klaus Heinrich Deckmann, Asmussenstraße 16, 25813 Husum, in fünffacher Ausfertigung, unterschrieben von einem Vorstandsmitglied und dem Handballabteilungsleiter oder dessen Vertreter unter gleichzeitiger Beifügung des Einzahlungsnachweises von EUR 400,00 Auslagenvorschuß und EUR 1.000,00 Revisionsgebühr durch Einschreiben zu senden.

Siehe hierzu auch die §§ 21, 22, 25 RO

gez.
Karl-H. Lauterbach
(Vorsitzender)

gez.
Udo Franck
(Beisitzer)

gez.
Theodor Gerken
(Beisitzer)

Verteiler:

Präsidium
Spielleitende Stellen, Schiedsrichterwart
Vereine der Bundesligen
Ligaverbände Männer und Frauen
Regional- und Landesverbände
Rechtswarte RV/LV (über deren Geschäftsstellen)
Mitglieder des BG und des BSpG

DSH Köln, Spurt, Gutenberg-Universität

Dortmund, 20.12.2005-Hr